

Beschlussvorschlag:

1. Im Abs. 1 wird der Satz
~~„Er wird von einer bevollmächtigten Person aus der Verwaltung vertreten.“~~

ersetzt durch:

„Er wird von einer Gesellschafterversammlung vertreten, in welcher er, neben dem gesetzlichen Vertreter der Stadtverwaltung, weitere Mitglieder entsendet. Der Stadtrat bestimmt eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlungen.“
2. Abs. 4, in der Auflistung der Beschlusszuständigkeit wird das Wort „fiskalische“ durch das Wort „monetäre“ ersetzt

- ~~fiskalische~~ **monetäre** Zielvorgaben im Rahmen der Haushalts-Satzung bzw. des – Konsolidierungskonzepts
3. In Abs. 5 wird der Satz
~~„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an den Oberbürgermeister oder seine Vertreter im Sinne von § 119 GO-LSA für entsprechende Gesellschafterbeschlüsse.“~~

ersetzt durch:

„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung im Sinne von §119 GO-LSA für die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse.“
4. In Abs. 6 wird der Satz
~~„Der Finanzausschuss ist an den Beschlussverfahren gemäß 1.1.1 zu beteiligen“~~

ersetzt durch den Satz:

„Der Finanzausschuss kann an den Beschlussverfahren beteiligt werden.“
5. Abs. 9 erhält folgende Fassung:
„Ihm obliegt es, die Zusammenkünfte der Gesellschafterversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen gegenüber den Beteiligten zu vertreten und durchzusetzen.“
6. Abs. 10 wird gestrichen
~~Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.~~
7. In Abs. 37 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„ Eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG ist zulässig.“

~~„Im Ausnahmefall ist eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG zulässig.“~~
8. In Abs. 48 ist der erste Satz zu streichen.

~~„Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren.“~~

9. In Abs. 74 ist im letzten Anstrich das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

„innerhalb von ~~acht~~ Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Anteilseignerversammlung bzw. vom Stadtrat festzustellen“

10. In Abs. 94 ist das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen.

„Die berichtspflichtigen Beteiligungen haben dem städtischen Beteiligungsmanagement auf Anfrage ~~rechtzeitig~~ die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.“